

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2023

Bückeberg, 9. Februar 2023

Nr. 1

Inhalt:

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Neuregelung der Bestimmungen über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 19. November 2022	3
2.	Kirchengesetz über die Anwendung von § 2 b UStG in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 19. November 2022	8
3.	Verordnung des Landeskirchenrates über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. November 2022	11
4.	Verordnung des Landeskirchenrates über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 29. August 2022	13
5.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. November 2022	15
6.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. November 2022	17
7.	Anerkennung des Landeskirchensteuerbeschlusses im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	19
8.	Anerkennung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer für die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, für die Steuerjahre 2023 und 2024	19

II. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen | 20 |
| 2. | Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten | 20 |

III. Stellenausschreibungen

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Stellenausschreibung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM) | 20 |
|----|---|----|

IV. Mitteilungen

- | | | |
|----|-------------|----|
| 1. | Personalien | 21 |
|----|-------------|----|

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Neuregelung der Bestimmungen über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 19. November 2022

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2022 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg Lippe

Die Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 13. November 2010 (KABl. Nr. 2/2010), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2022 (KABl. Nr. 2/2022), wird wie folgt geändert:

Artikel 41 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 41

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin wird auf Vorschlag des Bischofswahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.
- (3) Frühestens 24, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs oder der Landesbischöfin entscheiden Landeskirchenrat und Bischofswahlausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder in gemeinsamer Sitzung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann dieser Entscheidung widersprechen, indem sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Abs. 1 durchgeführt wird.
- (4) Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin sind die allgemeinen für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in dieser Kirchenverfassung oder im Gesetz über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist jederzeit zum Rücktritt vom Amt berechtigt. Er oder sie kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amt abberufen werden.
- (6) Das Nähere über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Artikel III

Gesetz über die Wahl und das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin (Bischofsgesetz - BischG)

vom 19. November 2022

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2022 gemäß Artikel 52 und in Ausführung von Art. 41 Absatz 6 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienstverhältnis

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD inne und steht in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird.
- (2) Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs oder der Landesbischöfin sind die allgemeinen für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Berufung in das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

II. Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischöfin

§ 2

Bischofswahlausschuss

- (1) Die Landessynode bildet auf ihrer 2. Tagung einen Bischofswahlausschuss als ständigen Ausschuss. Dieser tritt zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Landesbischofs oder einer neuen Landesbischöfin zusammen, wenn absehbar ist, dass der amtierende Landesbischof oder die amtierende Landesbischöfin in den Ruhestand tritt oder das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin auf andere Weise frei wird.
- (2) Der Bischofswahlausschuss besteht aus
 - a. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode,
 - b. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes,
 - c. dem Vertreter oder der Vertreterin des Landesbischofs oder der Landesbischöfin in geistlichen Angelegenheiten,
 - d. vier weiteren aus der Mitte der Landessynode zu wählenden Mitgliedern, davon zwei ordinierten Mitgliedern.

- (3) Sofern ein ordiniertes Mitglied des Bischofswahlausschusses selbst als Kandidat oder Kandidatin in Aussicht genommen wird, scheidet er oder sie aus dem Bischofswahlausschuss aus. Der Landeskirchenrat wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss ein und leitet diesen.
- (5) Der Bischofswahlausschuss erstellt ein Anforderungsprofil. Er kann Mitglieder entsenden, die über Kandidaten und Kandidatinnen Erkundigungen einziehen. Er soll mit den Kandidaten und Kandidatinnen persönlich in Verbindung treten.
- (6) Anregungen und Vorschläge für die Bischofswahl können aus der Mitte der Landessynode bis zu zwei Monate vor dem Wahltermin dem Bischofswahlausschuss eingereicht werden. Vorschläge müssen von mindestens sechs Mitgliedern der Landessynode, die nicht dem Bischofswahlausschuss angehören dürfen, unterzeichnet eingereicht werden. Jedes Mitglied der Landessynode darf nur einen Vorschlag unterzeichnen.

§ 3

Wahlvorschlag, Vorstellung

- (1) Der Wahlvorschlag des Bischofswahlausschusses kann bis zu drei Namen enthalten. Der Wahlvorschlag ist spätestens drei Wochen vor der Wahlsynode allen Mitgliedern der Landessynode schriftlich mitzuteilen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin hält eine Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst.
- (3) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin stellt sich der Landessynode persönlich in alphabetischer Reihenfolge zu Beginn der Tagung der Landessynode vor. Nach der Vorstellung können die Mitglieder der Landessynode den Kandidaten oder die Kandidatin befragen.

§ 4

Wahlverfahren

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin wird auf Vorschlag des Bischofswahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (2) Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.
- (3) Kandidieren mehr als zwei Personen und wird die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet unter den beiden Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt.
- (4) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens einer Stunde liegen.

§ 5

Einführung, Gottesdienst

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands führt den Gewählten oder die Gewählte in einem öffentlichen Gottesdienst in das Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin ein. Im Einführungsgottesdienst verliest der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode die Ernennungsurkunde und überreicht sie dem neuen Landesbischof oder der neuen Landesbischöfin.

§ 6

Verlängerung der Amtszeit bis zum Ruhestand

- (1) Frühestens 24, spätestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs oder der Landesbischöfin entscheiden Landeskirchenrat und Bischofswahlausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder in gemeinsamer Sitzung, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Bei der Beschlussfassung über die Verlängerung der Amtszeit nimmt der Landesbischof oder die Landesbischöfin nicht teil.
- (2) Unter Hinweis auf die Regelung in Abs. 3 unterrichtet der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode unverzüglich die Mitglieder der Landessynode über die Entscheidung im Sinne des Abs. 1.
- (3) Die Landessynode kann dieser Entscheidung widersprechen, indem sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach § 4 durchgeführt wird.

III. Dienstverhältnis

§ 7

Besoldung, Dienstwohnung

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin erhält ein Grundgehalt nach der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B 4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und des landeskirchlichen Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Landesbischof oder der Landesbischöfin wird eine Dienstwohnung in Bückeburg zugewiesen.

§ 8

Ausscheiden aus dem Amt - Rücktritt Rechtsfolgen des Ausscheidens

- (1) Der Rücktritt vom Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist an den Präsidenten oder an die Präsidentin der Landessynode zu richten und soll persönlich übergeben werden.
- (2) Mit der Entgegennahme der Rücktrittserklärung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung kann nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weitergeführt werden.

- (3) Die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts gelten auch für die Übertragung einer Stelle oder Aufgabe im Anschluss an die Umwandlung des Dienstverhältnisses nach Absatz 2. Eine Versetzung in den Wartestand ist zulässig, wenn die Übertragung einer Stelle nicht durchführbar ist oder wenn die betroffene Person zustimmt.
- (4) Wird das Dienstverhältnis einer Inhaberin oder eines Inhabers eines bischöflichen Amtes nach den Absätzen 2 oder 3 in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt, so erhält er oder sie in dem Monat in dem das Dienstverhältnis in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt wurde und in den folgenden drei Monaten die Bezüge weiter, die ihm oder ihr als Landesbischof oder als Landesbischöfin zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. § 9 NBesG gilt entsprechend.
- (5) Für den Zeitraum ab dem 5. Monat nach der Umwandlung in ein Pfarrdienstverhältnis, erhält er oder sie für den Zeitraum von drei Jahren zu den Bezügen des neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Höhe der Zulage beträgt für jedes im Amt des Landesbischofs oder der Landesbischöfin verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe B 4. Die Zulage darf den Unterschiedsbetrag jedoch nicht übersteigen.

§ 9

Ausscheiden aus dem Amt - Abberufung

Auf Antrag des Landeskirchenrates oder des Bischofswahlausschusses kann die Landessynode mit zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder den Landesbischof oder die Landesbischöfin aus dem Amt abberufen. Bei der Beschlussfassung im Landeskirchenrat über den Antrag des Landeskirchenrates nimmt der Landesbischof oder die Landesbischöfin nicht teil. Für die Rechtsfolgen der Abberufung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 2 dieses Kirchengesetzes tritt sofort nach der Beschlussfassung durch die Landessynode in Kraft.
- (2) Das übrige Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Dienstverhältnis vom 6. Mai 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2022 (KABl. Nr. 1/2022) außer Kraft.

Bückerburg, den 19. November 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

**2. Kirchengesetz über die Anwendung von § 2 b UStG
in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
vom 19. November 2022**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 19. November 2022 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeordnung) vom 16. September 1994, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2022 (KABl. Nr. 1/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Ordnung. Sie ist Körperschaft des Kirchenrechts. Nach staatlichem Recht ist die Kirchengemeinde zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“

2. Nach § 3 wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 3a
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Soweit die Kirchengemeinden ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nicht selbst wahrnehmen, sind sie berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Unterstützung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zu den Pflichtaufgaben gehören insbesondere die Finanzverwaltung, die Personalverwaltung, die Verwaltung der Kindertagesstätten, die Verwaltung der Friedhöfe, die Liegenschaftsverwaltung sowie der kirchliche Datenschutz. Der Landeskirchenrat kann weitere entsprechende Aufgaben durch Verordnung in einem Aufgabenverzeichnis als Pflichtaufgaben ausweisen.
- (3) Dritte dürfen nur durch das Landeskirchenamt mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben beauftragt werden.
- (4) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis längstens 31. Dezember 2024 wird im Landeskirchenamt eine zentrale Verwaltung für die Landeskirche und die Kirchengemeinden errichtet. In diesem Zeitraum wird die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen mit der Wahrnehmung folgender kirchengemeindlicher Pflichtaufgaben beauftragt:
 - a. Durchführung der Personalabrechnung für die Kirchengemeinden Altenhagen-Hagenburg, Bad Eilsen, Bergkirchen, Bückeburg, Frille (mit Ausnahme des KiTa-Personals), Großenheidorn, Heuerßen, Lauenhagen, Lindhorst, Meerbeck, Meinsen, Pollhagen, Probsthagen, Sachsenhagen, Seggebruch, Steinbergen, Steinhude, Sülbeck, und Vehlen.

- b. Verwaltung und Buchhaltung für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Bad Eilsen und Lauenhagen.
- c. Kassenführung und Buchhaltung für die Kirchengemeinde Bergkirchen.“

Artikel II **Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausstattungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Finanzausstattung, den Finanzausgleich und die Beteiligung der Landeskirche an den Baumaßnahmen der Kirchengemeinden vom 8. Mai 1999 in der Fassung vom 6. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Steuern und Abgaben sowie gottesdienstliche Bedürfnisse“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzausgleichsfond“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 1 b letzter Absatz wird wie folgt gefasst:

„Neben dem Pauschalbetrag erhält die Kirchengemeinde Stadthagen einen Ausgleichsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlichen Verwaltungsleitung. Ausgleichsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Bruttopersonalkosten der Verwaltungsleitung und dem sich aus der Multiplikation des Betrages nach Buchstabe b) Unterabsatz 1 Satz 1 mit 2.152 Jahreswochenstunden ergebenden Betrages. Auf den Ausgleichsbetrag für die hauptamtliche Verwaltungsleitung sind angemessene Kostenanteile der kostenrechnenden Einrichtungen anzurechnen.“

b) Nach dem letzten Absatz in Absatz 1 Ziffer 1 b wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Soweit die Verwaltungsaufgaben von einer Kirchengemeinde nicht durch eigenes Personal sondern gemäß § 3 a Kirchengemeindeordnung durch die Landeskirche erledigt werden, werden die Zuweisungsanteile in angemessener Höhe gemindert.“

c) Absatz 1 Ziffer 1 c wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „St. Martini“ gestrichen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „St. Martini“ gestrichen.

cc) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

d) In Absatz 1 Ziffer 1 d werden die Wörter „St. Martini“ gestrichen.

e) Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Sachkosten der gottesdienstlichen Bedürfnisse.
Je Gemeindeglied wird ein Pauschalbetrag bewilligt.“

f) Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für Steuern und Abgaben.

Je Quadratmeter Gebäudefläche wird ein Pauschalbetrag bewilligt. Die Kosten für die Gebäudevielschutzsammelversicherung für die anerkannten Gebäude in den Kirchengemeinden trägt die Landeskirche.“

g) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Oberprediger“ gestrichen.

h) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuweisungsanteile und Pauschalbeträge - mit Ausnahme des Pauschalbetrages nach Abs. 2 - sollen an die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen angepasst werden; dabei ist auch die tarifliche Entwicklung der Personalkosten angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungsanteile und Pauschalbeträge werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.“

3. Der letzte Satz in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

4. Der Absatz 6 in § 3 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „(Finanzausgleichsfond)“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, dieser lautet wie folgt:

„(5) Eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden an notwendigen Instandsetzungs- und Schönheitsreparaturmaßnahmen der Dienstwohnungen der Pastoren und Pastorinnen erfolgt nur, soweit den Kirchengemeinden Mittel aus der Bauunterhaltungszuweisung oder aus der der Bauinstandsetzungsrücklage zur Verfügung stehen. Die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden für alle sonstigen Baumaßnahmen in der Dienstwohnung oder am Gebäude, in dem die Dienstwohnung belegen ist, richtet sich nach Absatz 4.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 6 wird gestrichen.

7. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft

Bückeburg, den 19. November 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996, geändert 10. Mai 2015, in der Fassung vom 1. Januar 2023 (Reisekostenerstattungsverordnung – ReiseKE-VO)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kostenerstattung für pfarramtliche Fahrten von Pastorinnen und Pastoren u. a.

- (1) Den Pastorinnen und Pastoren, einschl. derer im Probedienst (Pastor coll.), denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder eine landeskirchliche Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) übertragen ist, werden von der Landeskirche Kosten der dienstlichen Nutzung ihres privaten PKWs und öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 850 Euro erstattet. Abweichend hiervon wird für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 ein zusätzlicher, einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro gezahlt.
- (2) Mit der Pauschale werden die Aufwendungen für im Rahmen der pfarramtlichen Tätigkeiten dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb der Landeskirche sowie zu den an die Landeskirche angrenzenden Kommunen abgegolten.
- (3) Weitere Reisekosten im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Fahrten sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Soweit Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres tätig sind, ist die Pauschale monatlich anteilig zu zahlen oder zurückzufordern.
- (5) Die auf den Pauschalbetrag entfallenden Steuern sind von den Anspruchsberechtigten zu tragen. Der Pauschalbetrag wird in zwei Teilbeträgen zum 30.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres von der Landeskirchenkasse ausgezahlt.
- (6) Vikarinnen und Vikare erhalten 50% des Pauschalbetrages, sowie 50% des für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 zu zahlenden zusätzlichen, einmaligen Pauschalbetrages nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 2

Dienstreisen für die Landeskirche

- (1) Für dienstlich notwendige, schriftlich angeordnete oder genehmigte Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften für die Landeskirche außerhalb des Dienstortes (Dienstreise) erhalten die Dienstreisenden (Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeitende der Landeskirche) Reisekostenvergütung.
- (2) Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise schriftlich auf amtlichem Vordruck beim Landeskirchenamt genehmigen zu lassen, einschl. der Benutzung des Beförderungsmittels. Die Genehmigungsbefugnis kann auf die Superintendenten übertragen werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur zulässig, wenn diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

- (3) Hinsichtlich der Bewilligung von Tages- und Übernachtungsgeld gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können ausnahmsweise dienstlich notwendige Fahrten mit privateigenem PKW genehmigt werden, wenn
- bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,
 - der oder die Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach landeskirchlichen Bestimmungen haben würde, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel,
 - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, dass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,
 - besondere dienstliche Gründe vorliegen.

Als Auslagenersatz wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich aus dieser Verordnung ergibt.

- (5) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt:
- a. Kraftfahrzeuge: 0,30 Euro je Kilometer (für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 0,38 Euro je Kilometer).
 - b. Fahrräder/Elektrofahrräder: 0,20 Euro je Kilometer.
- (6) Die Höhe der Mitnahmeentschädigung bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 0,02 Euro je Kilometer für jede Person. In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 beträgt die Mitnahmeentschädigung 0,05 Euro je Kilometer und für jede Person.

§ 3

Dienstreisen für die Kirchengemeinden

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung entsprechend.
- (2) Über die dienstliche Notwendigkeit einer Dienstreise eines Mitarbeitenden der Kirchengemeinden entscheidet der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin der Kirchengemeinde; er oder sie kann die Genehmigungsbefugnis auf Dritte übertragen. Die Kosten der Dienstreise trägt die Kirchengemeinde.

§ 4

Antragsfristen

- (1) Reisekostenerstattungen sind innerhalb eines halben Jahres bei der zuständigen auszahlenden Stelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.

- (2) Fahrtenbücher sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem viertel Jahr nach Ende des vorhergehenden Kalenderjahres der zuständigen auszahlenden Stelle vorzulegen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung des Landeskirchenrates betr. die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 in der Fassung vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 12. September 2011, in der Fassung vom 10. Mai 2015.

Bückerburg, 28. November 2022

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 23. Mai 2005 mit den Änderungen vom 29. August 2022

Gem. § 12 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. Mai 2004 (Kirchl. Amtsbl. 2004 Nr. 2, S. 13) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23. Mai 2005 die Verordnung über den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen und auf seiner Sitzung vom 29. August 2022 wie folgt geändert:

§ 16

Der Organist hat den zuständigen Pastor rechtzeitig darüber zu informieren, wenn er seinen Dienst aus persönlichen Gründen nicht ausüben kann und wenn er Urlaub oder die dienstfreien Tage in Anspruch nimmt. Er hat einen Vertreter zu benennen.

Die Kosten für Vertretungen von Organisten für Hauptgottesdienste werden von der Landeskirche getragen, wenn sie durch Urlaub, dienstfreie Tage oder Erkrankung des Organisten entstanden sind.

Die Kosten für Amtshandlungen, Werktagsgottesdienste, Chorproben und Chorleitungen tragen die Kirchengemeinden.

Die Landeskirche schließt dazu mit den Vertretungsorganisten einen Rahmenvertrag. Der Vertretungsorganist weist den geleisteten Dienst schriftlich nach, ein Vertreter der Kirchengemeinde zeichnet für die Richtigkeit.

Die Vertretungsvergütung richtet sich bei Organisten nach Entgeltgruppe 4 Anlage 2 AVR DD; dabei wird für jeden Hauptgottesdienst eine Arbeitszeit von 3,25 Stunden einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit anerkannt. Für einen zweiten oder jeden weiteren Hauptgottesdienst an dem selben Tag wird jeweils eine Arbeitszeit von 2,00 Stunden anerkannt. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage zu § 16.

Die Höhe der Vertretungsvergütung entspricht bei Organisten

- a) ohne Prüfung der Einarbeitungsstufe,
- b) mit D-Prüfung der Erfahrungsstufe 1,
- c) mit C-Prüfung der Erfahrungsstufe 2.

Anlage zu § 16:

Entgelte für Amtshandlungen und einzelnes Gottesdienstspiel bei Vertretungsorganisten

Gültig ab 1. September 2022

	Anerkannte Arbeitszeit incl. Vor- und Nachbereitung	ohne Prüfung (EG4, Einarbeitungs- stufe 95%)	D-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 105%)	C-Prüfung (EG4, Erfahrungs- stufe 110%)	Kostenträger
Amtshandlungen	2,50 h	33,30 €	36,80 €	38,60 €	Kirchengemeinde
1. Hauptgottesdienst	3,25 h	43,30 €	47,90 €	50,10 €	Landeskirche
2. und weiterer Hauptgottesdienst an demselben Tag	2,00 h	26,70 €	29,50 €	30,90 €	Landeskirche
Werktagsgottesdienst, Andacht, Wochenschlussgottes- dienst	2,50 h	33,30 €	36,80 €	38,60 €	Kirchengemeinde
Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (90 Minuten) Chorleitung im Hauptgottesdienst	3,25 h	43,30 €	47,80 €	50,10 €	Kirchengemeinde

Bückeburg, 29. August 2022

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5.

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. November 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 19. November 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

6. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. November 2022

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückeburg, 19. November 2022

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Landeskirchensteuerbeschluss für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 19. November 2022 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Hannover, 18. Januar 2023

Niedersächsisches Kultusministerium

8. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für die Steuerjahre 2023 und 2024 gemäß § 16 und § 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 17. Januar 2023
Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Nach Zustimmung aller Vereinbarungspartner ist die Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen bekannt gemacht worden. Die Vereinbarung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2022, S.124). Der Wortlaut der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

2. Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitglieder Daten (Registerverordnung)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486; 2003 S. 422) die Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitglieder Daten beschlossen. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD 2022, S. 145). Der Wortlaut der Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

III. Stellenausschreibungen

1. Stellenausschreibung des Ev.-luth. Missionswerks in Niedersachsen (ELM)

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen sucht zum 01.09.2023 eine*n Direktor*in (m/w/d). Als kirchliche Stiftung privaten Rechts ist das ELM eine gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Ihre Aufgaben:

- Verantwortung für das missionstheologische Grundverständnis des ELM
- Verantwortung für die Umsetzung der Entscheidungen der Gremien des ELM
- Vertretung des ELM nach außen
- Koordination der Arbeit zwischen den Abteilungen
- Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane des ELM in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Ihr Profil:

- Sie sind ordinierte Pfarrperson (m/w/d) einer der drei Trägerkirchen des ELM.
- Sie haben persönliche Erfahrungen im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehungen.
- Sie verfügen über Leitungskompetenz.
- Sie haben gute Kenntnisse im Bereich Missionswissenschaften und interkultureller Theologie.
- Sie sind innovationsfähig und haben Kompetenz in Transformationsprozessen.
- Sie sind Teamplayer und haben Erfahrung in Teamentwicklung.
- Sie verfügen über gute Kommunikationsfähigkeit und interkulturelle Sensibilität.
- Sie haben Kenntnisse der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

- Sie verfügen über Gender-Sensibilität.
- Sie sprechen fließend Englisch und Deutsch.

Der Dienort ist Hermannsburg. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Direktorin / der Direktor wird vom Missionsausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt (Wiederwahl möglich). Für die Dauer der Wahrnehmung der Direktion wird eine Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Weitere Informationen sind auf der Internet-Seite des ELM (www.elm-mission.net/mitmachen/stellenangebote) abrufbar. Auskünfte erteilt außerdem OKR Dirk Stelter (0511/1241-321; dirk.stelter@evlka.de).

Bewerbungen werden bis zum 28. Februar 2023 erbeten an:

Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen
Herrn OKR Dirk Stelter
dirk.stelter@evlka.de

IV. Mitteilungen

1. Personalien

Herrn Pastor Dirk Bangert ist mit Wirkung vom 1. August 2022 die halbe Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wendthagen übertragen worden. Mit dem anderen halben Dienstumfang ist er mit pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe beauftragt worden.

Vikar Manuel Stübecke ist zum 1. September 2022 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Herr Pastor Jan-Peter Hoth ist mit Ablauf des 30. September 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Frau Dr. Alexandra Eimterbäumer ist zum 1. Oktober 2022 als Theologische Referentin in den Dienst der Landeskirche getreten.

Vikar Wilhelm Köhler ist zum 1. Oktober 2022 in den Dienst der Landeskirche getreten.

Frau Natalie Bschor ist zum 1. Januar 2023 in den Dienst der Landeskirche (Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit) getreten.